



1

# Satzung

genehmigt von der Gründungsversammlung am 2. Januar 1998  
zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2006

<b><u>ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES</u></b> .....	<b>1</b>
§ 1 NAME, WESEN, SITZ.....	1
§ 2 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT.....	1
§ 3 ZWECK UND AUFGABEN.....	1
§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN.....	2
<b><u>ABSCHNITT 2: MITGLIEDSCHAFTEN</u></b> .....	<b>2</b>
§ 5 MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 7 AUFNAHME DER MITGLIEDER.....	3
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	3
§ 9 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
<b><u>ABSCHNITT 3 ORGANE DES VEREINS</u></b> .....	<b>4</b>
§ 10 ORGANE, AMTSDAUER.....	4
§ 11 DAS ORGAN MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 12 DAS ORGAN VEREINSVORSTAND.....	5
§ 13 BESCHLÜSSE.....	6
§ 14 DER WIRTSCHAFTSAUSSCHUß.....	6
§ 15 ABBERUFUNG VON FUNKTIONSTRÄGERN.....	6
<b><u>ABSCHNITT 4: SCHLUßBESTIMMUNGEN</u></b> .....	<b>7</b>
§ 16 VEREINSAUFLÖSUNG.....	7
§ 17 HAFTUNGSAUSSCHLUß.....	7

# Satzung des *Hundeschutzbund Leinetal* - Verein für artgerechte Haltung, Ausbildung und Zucht - „*BELLO*“ e.V.

## **Abschnitt 1: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Wesen, Sitz**

- 1.1. Der am 02.01.1998 gegründete Verein führt den Namen: *Hundeschutzbund Leinetal* - Verein für artgerechte Haltung, Ausbildung und Zucht - „*BELLO*“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

### **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Der Verein stellt sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst der Hunde, indem er die Öffentlichkeit über deren Bedürfnisse an ihre Haltung, Ausbildung und Zucht informiert und über bestehende Mißstände aufklärt.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

- 3.1. Zweck des Vereines ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel Leben und Gesundheit von Hunden erhalten, geschont oder geschützt werden kann.
- 3.2. Der Zweck des Vereines wird insbesondere durch die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Mißstände in der Hundehaltung, - zucht und - ausbildung verwirklicht.
- 3.3. Zur Zweckerfüllung hat sich der Verein folgende Aufgaben gestellt:
  - Durchführung von vereinsinternen Bildungsveranstaltungen. Hierbei sollen den Mitgliedern insbesondere die Grundlagen und Kenntnisse vermittelt werden, die sie zur Beratung und Information Außenstehender befähigen.
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Behörden, Schulen, Kindergärten, Tierärzten, Tierheimen und ähnlichen Institutionen.
  - Vertretung der Belange der Hunde und Hundebesitzer/Züchter gegenüber Behörden und o.g. Institutionen.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- 4.1. Die Rechtsgrundlage des Vereines sind die Satzung, bestehende Ordnungen sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.2. Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.3. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluß einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.4. Der Verein ist unabhängig und keinem Verband oder sonstigen (Dach-) Organisation angeschlossen. Ein Anschluß an einen Verband oder eine (Dach-) Organisation oder die

# Satzung des Hundeschutzbund Leinetal - Verein für artgerechte Haltung, Ausbildung und Zucht - „*BELLO*“ e.V.

Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn dies auf einer eigens und ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

- 4.5. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt 2: Mitgliedschaften**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Aufgabenerfüllung des Vereines (siehe § 3) mitarbeiten will.
- 5.2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- Mitglieder haben jährlich Beiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Kassenordnung geregelt.
- 5.3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.
- 5.4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit des Vereines durch regelmäßige Zahlungen unterstützen. Sie haben keine Rechte und Pflichten nach § 8.
- 5.5. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- 6.1. Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Beschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.2. Der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann von jedem antragsberechtigten Mitglied (vgl. § 8, 8.1) gestellt werden. Er ist an den Vereinsvorstand zu richten und zu begründen.
- 6.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann widerrufen werden, wenn das Ehrenmitglied dem Ansehen des Vereines Schaden zufügt. Für den Widerruf gelten die Regelungen des § 6, 6.1 bis 6.3 entsprechend.

### **§ 7 Aufnahme der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung des Vereines sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
- 7.2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen des Vereines aus.
- 7.3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche bzw. das jugendliche Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Vereines.
- 7.4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch, es soll jedoch eine mündliche Begründung der Absage erfolgen. Gegen die Ablehnung ist der

# Satzung des Hundeschutzbund Leinetal - Verein für artgerechte Haltung, Ausbildung und Zucht - „*BELLO*“ e.V.

---

Widerspruch zulässig. Wird dem Widerspruch nicht vom Vorstand abgeholfen, so trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1. Antrags- und stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder, sowie jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres; sie haben (vorbehaltlich der Regelungen des §12, 12.3) alle die gleichen Rechte und Pflichten.
- 8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereines zu wahren.
- 8.3. Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden.
- 8.4. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen. Das Nähere regelt § 3 der Kassenordnung.
- 8.5. Hunde, die an Veranstaltungen des Vereines teilnehmen, müssen nachweislich haftpflichtversichert, geimpft und entwurmt sein.
- 8.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, pro Kalenderjahr 6 Arbeitsstunden zur Instandhaltung des Hundeplatzes zu leisten. Familienmitglieder leisten pro Kalenderjahr insgesamt 9 Arbeitsstunden. Ausgenommen von der Leistung an Arbeitsstunden sind Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein festgesetzter Betrag erhoben.

## **§ 9 Verlust der Mitgliedschaft**

- 9.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereines.
- 9.2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er muss schriftlich bis zum 30.09. des betreffenden Jahres beim Vorstand eingereicht werden.
- 9.3. Beschließt die Mitgliederversammlung einen Anschluß des Vereines an einen Verband oder eine sonstige (Dach-) Organisation (§ 4, 4.4) oder die Änderung oder Aufhebung der Bestimmung des § 4, 4.4, so steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Austritt muß in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen seit der Beschlußfassung erklärt werden, er wird unmittelbar nach Eingang der Austrittserklärung wirksam. Eventuell überzahlte Mitgliedsbeiträge werden erstattet. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn zuvor ein Beschluß gemäß § 4, 4.4 gefaßt oder die Bestimmung des § 4, 4.4 zuvor geändert oder aufgehoben wurde.
- 9.4. Beschließt die Jahreshauptversammlung eine Erhöhung des Beitrages um mehr als 20 %, so steht den Mitgliedern ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Austritt muß in diesem Fall innerhalb von 6 Wochen seit der Beschlußfassung erklärt werden, er wird rückwirkend zum 31.12. des Vorjahres wirksam. Gleiches gilt, wenn diese Bestimmung aufgehoben oder geändert wird.
- 9.5. Ein Mitglied kann aus dem Verein unter Ausschluß des Rechtsweges ausgeschlossen werden wegen
  - a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten
  - b) ehrenrühriger oder unhaltbarer Verdächtigungen gegenüber Vereinsmitgliedern
  - c) wissentlich falscher Angaben gegenüber dem Verein
  - d) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Vereines
  - e) Zahlungsrückstand (vergleiche § 3, 3.8 der Kassenordnung)

# Satzung des *Hundeschutzbund Leinetal* - Verein für artgerechte Haltung, Ausbildung und Zucht - „*BELLO*“ e.V.

---

- 9.6. Ein Ausschluß aus dem Verein erfolgt durch Beschluß einer umgehend einzuberufenden Mitgliederversammlung. Vor dieser Beschlußfassung hat die Mitgliederversammlung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Der Vorstand ist jedoch berechtigt - auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen - das Ruhen der Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung anzuordnen (Ruhensanordnung), wenn ein Mitglied eine der in § 9, 9.5 genannten Pflichtverletzungen begangen hat, bzw. der Vorstand nach billigem Ermessen davon ausgehen kann, daß eine Pflichtverletzung begangen wurde. Er kann die Ruhensanordnung vor Einberufung der Mitgliederversammlung wieder aufheben, wenn die Gründe hierfür entfallen sind.
- 9.7. Die Ruhensanordnung, sowie ggf. der Ausschluß aus dem Verein, sind dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung gemäß § 9, 9.5 durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 9.8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet der Unterpunkt 9.3 dieses Paragraphen.
- 9.9. Das sich in den Händen eines von einer Ruhensanordnung betroffenen bzw. ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereines, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in das Eigentum des Mitglieds übergegangen sind, müssen dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

## **Abschnitt 3      Organe des Vereins**

### **§ 10 Organe, Amtsdauer**

- 10.1. Organe des Vereines sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vereinsvorstand

### **§ 11 Das Organ Mitgliederversammlung**

- 11.1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen, bei einem Antrag nach § 4, 4.4 oder Anträgen auf Satzungsänderungen mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Hierbei ist sicherzustellen, daß an jedes Mitglied eine Einladung ergeht. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- a) Beratung mit Beschlußfassung über Anträge und Satzungsänderungen
  - b) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen)
  - c) Ehrungen
  - d) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als € 1.000,00.
  - e) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- 11.2. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragen. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muß in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

# Satzung des *Hundeschutzbund Leinetal* - Verein für artgerechte Haltung, Ausbildung und Zucht - „*BELLO*“ e.V.

---

- 11.3. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Schriftführer(in) und Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und von den Versammlungsteilnehmern zu genehmigen.
- 11.4. Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/der Kassenprüfer(in)
  - b) Beschlußfassung über den Jahresabschluß des Vorjahres und ggf. Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres
  - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, sowie Wahl eines/einer Ersatzkassenprüfers/Ersatzkassenprüferin.

## **§ 12 Das Organ Vereinsvorstand**

- 12.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Gremium von 5 Personen.
- 12.2 In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 12.3 Der Verein wird durch 3 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 12.4 Ein Mitglied des Vorstandes ist Kassenwart/-in und ein Mitglied des Vorstandes ist Schriftwart/-in.
- 12.5 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und ihnen ein Beratungsrecht bei Vorstandssitzungen einräumen. Im Übrigen sind Vorstandssitzungen vereinsöffentlich.
- 12.6 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- 12.7 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen wählen. Die Amtsdauer dieses Nachfolgers endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für den Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des gesamten Vorstandes.
- 12.9 Vorstandssitzungen werden regelmäßig einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 3/5 der Mitglieder des Vorstandes mit mündlicher Begründung verlangen.
- 12.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12.11 Bei Stimmgleichheit innerhalb des Vorstandes gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

## **§ 13 Beschlüsse**

- 13.1. Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig.
- 13.2. Alle Mitglieder - auch juristische Personen und Körperschaften - haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.

# Satzung des Hundeschutzbund Leinetal - Verein für artgerechte Haltung, Ausbildung und Zucht - „*BELLO*“ e.V.

---

- 13.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 14 Der Wirtschaftsausschuß**

- 14.1. Der Wirtschaftsausschuß besteht aus einem/einer ordentlichen und einem/einer Ersatzkassenprüfer(in). Diese(r) wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. Ordentliche(r) und Ersatzkassenprüfer(in) dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- 14.2. Ordentliche(r) und Ersatzkassenprüfer(in) werden durch die Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich.

## **§ 15 Abberufung von Funktionsträgern**

- 15.1. Die Abberufung von Funktionsträgern ist in folgenden Fällen möglich:
- bei rechtskräftigen, strafrechtlichen Verurteilungen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht bekannt waren
  - bei Vernachlässigung der Amtspflichten
  - bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen
- 15.2. Ein Antrag auf Abberufung ist schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 15.3. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Geeignete Beweismittel sind nach Möglichkeit vorzulegen.
- 15.4. Dem Funktionsträger, gegen den sich der Abberufungsantrag richtet, kann von der Mitgliederversammlung auferlegt werden, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis einzuholen und auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Bestätigen sich die dem Antrag zugrunde liegenden Behauptungen nicht, so werden dem Antragsteller die entstandenen Kosten auferlegt.
- 15.5. Kann ein Abberufungsantrag (z.B. wegen fehlender Beweismittel) nicht sofort abschließend behandelt werden, so muß spätestens 4 Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, auf der endgültig entschieden wird. Bis dahin kann der Funktionsträger auf Beschluß der Mitgliederversammlung suspendiert werden.

## **Abschnitt 4: Schlußbestimmungen**

### **§ 16 Vereinsauflösung**

- 16.1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2. Die Auflösung des Vereines gilt als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 16.3. Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden fassen.
- 16.4. Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.

# Satzung des *Hundeschutzbund Leinetal* - Verein für artgerechte Haltung, Ausbildung und Zucht - „*BELLO*“ e.V.

---

- 16.5. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereines fällt das Vermögen des Vereines nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten dem „Deutscher Tierschutzbund e.V.“ zu. Sollte diese Organisation nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen einer anderen Tierschutzorganisation übertragen. Diese Organisation muß in jedem Falle als gemeinnützig anerkannt sein.
- 16.6. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 16.7. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

## **§ 17 Haftungsausschluß**

- 17.1. Die Haftung des Vereines beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein, bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- 17.2. Bei Verstößen gegen die in § 8, 8.5. dieser Satzung geregelte Versicherungspflicht, ist eine Haftung des Vereines generell ausgeschlossen.